

52. Ist unter Verdächtigung im Sinne des § 164 StGB. n. F. nur eine Mitteilung zu verstehen, die freiwillig, ohne Veranlassung der Behörde, gemacht wird?

III. Straffenat. Urf. v. 25. März 1935 g. R. 3 D 250/35.

I. Landgericht Rönigberg (Pr.).

Aus den Gründen:

Soweit der Beschwerdeführer wegen wissentlich falscher Anschuldigung verurteilt worden ist, ist das angefochtene Urteil im wesentlichen nicht zu beanstanden. Der Angeklagte hat, nachdem er wegen Sittlichkeitsverbrechens festgenommen worden war, gegenüber dem Polizeibeamten, der ihn verantwortlich vernahm, die Tat zugestanden, aber angegeben, daß er der Angestellte Paul W. sei. Mit dessen Namen hat er auch die Verhandlungsniederschrift unterzeichnet. Er hat damit bezweckt, das Strafverfahren gegen den Angestellten W. — nicht gegen sich selbst — in Gang zu bringen. Diesen Zweck hat er erreicht, da das Strafverfahren zunächst gegen Paul W. eingeleitet wurde. Es endete jedoch mit Einstellung, weil W. nachwies, daß er nicht am Tatort gewesen sein könne. Bei dieser Sachlage durfte bedenkenfrei angenommen werden, daß der Angeklagte den Angestellten W. bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten einer strafbaren Handlung in der Absicht verdächtigt hat, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen. Wenn das LG. dieses Verhalten des Angeklagten als gegen Abs. 2 — nicht Abs. 1 — des § 164 StGB. verstößend ansieht, so ist das zwar irrig, weil sich der Abs. 2 nur auf sonstige Behauptungen tatsächlicher Art bezieht, die also nicht wie hier eine strafbare Handlung oder die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht betreffen; den Bestand des Urteils gefährdet der Irrtum aber nicht; im Urteilsfuß erscheint er nicht, auch hat er ersichtlich das Strafmaß nicht beeinflusst.

Die Entscheidung bedeutet kein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des RG. Aus der früheren Fassung des § 164 StGB. („Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht usw.“) wurde gefolgert, daß eine einseitige, aus eigenem Antriebe des Anzeigenden hervorgegangene Mitteilung an die Behörde vorliegen müsse. Mit dem Begriff der Anzeige wurde das Merkmal der Freiwilligkeit verknüpft, und dieses wurde verneint, wenn der Mitteilende durch eine amtliche Vernehmung zu seiner Aussage veranlaßt worden war und zu seiner Entschuldigung eine andere Person geflißentlich falsch bezichtigt hatte (vgl. u. a. RGSt. Bd. 8 S. 162). Der bisherigen Rechtsprechung ist durch die Neufassung des § 164 StGB. der Boden entzogen worden. Das Gef. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) hat den Tatbestand der falschen Anschuldigung erweitert, weil die bisherigen Bestimmungen,

insbesondere aus Anlaß der Neuordnung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, sich als unzulänglich erwiesen hatten. Der Abs. 1 des § 164 StGB. ist nunmehr im wesentlichen so gefaßt wie der Abs. 1 des § 192 des Entw. eines NStGB., der unter dem 14. Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt worden ist. Daher rechtfertigt sich der Schluß, daß der Gesetzgeber insoweit auch die Begründung gebilligt hat, die zu § 192 des Entwurfes gegeben worden ist. Dort ist ausgeführt, nach geltendem Recht sei nur die falsche Anzeige, also die aus eigener Entschließung erhobene Beschuldigung strafbar; eine Angabe, die erst auf Befragen der Behörden gemacht worden sei, falle dagegen nicht unter die Strafanordnung, es sei denn, daß der Täter die Vernehmung selbst veranlaßt habe, um bei dieser Gelegenheit die falsche Beschuldigung vorbringen zu können. Nach dem Entwurf solle es nicht mehr darauf ankommen, ob die Beschuldigung freiwillig oder auf Befragen erhoben werde. Es genüge, daß der Täter einen anderen bei einer Behörde oder bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht verdächtige, daß er also den Verdacht auf eine bestimmte andere Person hinlenke oder einen etwa schon vorhandenen falschen Verdacht auf solche Weise verstärke, gleichviel, ob das ausdrücklich oder in versteckter Weise, ob es in einer Anzeige oder bei einer Vernehmung oder dadurch geschehe, daß er der Behörde trügerische Beweisgrundlagen in die Hand spiele. Daß die Einleitung des Verfahrens gegen einen Verdächtigen der einzige Zweck der Verdächtigung sein müsse, sei nicht gesagt. Auch wer die behördliche Verfolgung auf die Spur eines anderen lenke, um den Verdacht von sich selbst abzuwenden, handle in der Absicht, ein behördliches Verfahren gegen den Verdächtigen herbeizuführen. Das darf nunmehr auch als der Sinn des Absatz 1 des § 164 StGB. n. F. gelten.